

Technische Universität Dresden

Ordnung zur Verleihung der Bezeichnung „Privatdozent“

Vom 23.11.2014

Auf Grund von §§ 41 Abs. 4 Satz 2, 13 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2013, hat der Senat der Technischen Universität Dresden nachstehende Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Verfahrensbestimmungen
- § 3 Voraussetzungen
- § 4 Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „Privatdozent“
- § 5 Rechte und Pflichten des „Privatdozenten“
- § 6 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“
- § 7 In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Verleihung der Bezeichnung „Privatdozent“ an der Technischen Universität Dresden durch ihre Fakultäten.

(2) Die Vorschriften über die Zuerkennung der Lehrbefugnis (venia legendi) durch die Habilitation oder Umhabilitation und deren Rechtsfolgen in den Habilitationsordnungen der Fakultäten bleiben hiervon unberührt. Soweit die Habilitationsordnungen der Fakultäten darüber hinaus noch Regelungen über die Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ enthalten, sind diese Vorschriften nicht mehr anzuwenden.

§ 2 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) Zuständig für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist der Fakultätsrat. Belastende Entscheidungen gibt der Dekan durch rechtsmittelfähigen Bescheid bekannt, der zu begründen ist und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten hat.

(2) Gegen belastende Entscheidungen nach dieser Ordnung findet ein förmliches Widerspruchsverfahren statt. Widerspruchsbehörde ist der Fakultätsrat.

§ 3 Voraussetzungen

(1) Wer sich an einer Fakultät der Technischen Universität Dresden habilitiert hat oder umhabilitiert wurde, dem wird die Bezeichnung „Privatdozent“ verliehen, wenn er sich zur Übernahme von Lehrverpflichtungen in seinem Fachgebiet von zwei Semesterwochenstunden verpflichtet.

(2) Für Personen, die bereits in einem Dienstverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen, aus dem sie heraus selbständige Lehre an der Technischen Universität Dresden erbringen, erfolgt eine Anrechnung dieser Lehre auf die Verpflichtung nach Absatz 1. Für die Anrechnung gilt § 4 Abs. 2 Satz 1 DAVOHS entsprechend.

§ 4 Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „Privatdozent“

(1) Wer die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 erfüllt, kann bei dem Dekan der zuständigen Fakultät die Verleihung der Bezeichnung „Privatdozent“ schriftlich beantragen. Fachlich zuständig ist die Fakultät, der das Fachgebiet zuzuordnen ist.

(2) In dem Antrag ist das Fachgebiet eindeutig zu bezeichnen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der urkundliche Nachweis über die Habilitation oder Umhabilitation in amtlich beglaubigter Form und
2. die unterzeichnete Verpflichtungserklärung im Original zur Übernahme von Lehrverpflichtungen auf dem eigenen Fachgebiet in konkret bestimmtem Umfang; dieser darf 2 SWS nicht unterschreiten.

(3) Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat in der Regel binnen drei Monaten.

(4) Der Antrag ist insbesondere abzulehnen, wenn

1. der Antrag unvollständig ist und trotz Aufforderung die Unterlagen nicht vervollständigt wurden,
2. die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 nicht vorliegen.

(5) Über die Verleihung der Bezeichnung „Privatdozent“ stellt die Fakultät eine Urkunde aus. Die Urkunde hat zu enthalten:

1. Name, Vorname, Titel, Geburtsdatum und Geburtsort der antragstellenden Person,
2. die verliehene Bezeichnung „Privatdozent“,
3. das Fachgebiet, für welches auf Grund der Habilitation oder Umhabilitation die Lehrverpflichtung nach § 3 Abs. 1 übernommen wurde,
4. das Datum des Beschlusses des Fakultätsrates über die Verleihung der Bezeichnung „Privatdozent“,
5. die Unterschrift des Dekans der zuständigen Fakultät und des Rektors der Technischen Universität Dresden,
6. das Siegel der Technischen Universität Dresden.

(6) Die Verleihung ist dem Dezernat Personal der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität Dresden bzw. dem Geschäftsbereich Personal des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus durch die Fakultät anzuzeigen.

§ 5

Rechte und Pflichten des „Privatdozenten“

(1) Mit Übergabe der Urkunde gemäß § 4 Abs. 5 besteht das Recht, die Bezeichnung „Privatdozent“ (PD) zu führen.

(2) Privatdozenten sind berechtigt und verpflichtet, im Umfang von 2 SWS Lehrveranstaltungen in ihrem Fachgebiet in Abstimmung mit der Fakultät anzukündigen und selbständig durchzuführen. Einen Anspruch auf Lehre über den Umfang von 2 SWS hinaus haben Privatdozenten nicht. Diese kann die Fakultät nach eigenem Ermessen zulassen. In besonders begründeten Fällen kann die Fakultät auf Antrag Privatdozenten von der Lehrverpflichtung befristet befreien.

(3) Durch die Verleihung der Bezeichnung „Privatdozent“ und die Übernahme der Lehrverpflichtungen nach § 3 Abs. 1 wird kein Dienstverhältnis zum Freistaat Sachsen oder der Technischen Universität Dresden begründet. Ein etwaig bereits bestehendes Dienstverhältnis wird hiervon nicht berührt.

§ 6
Erlöschen, Rücknahme und Widerruf
des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“

(1) Das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ erlischt

1. durch schriftlich erklärten Verzicht des Privatdozenten,
2. mit Widerruf der Verpflichtungserklärung nach § 3 Abs. 1 durch den Privatdozenten,
3. mit Rücknahme oder Widerruf der Verleihung der Bezeichnung „Privatdozent“,
4. mit Verlust der Habilitation oder Umhabilitation der Technischen Universität Dresden durch Entzug,
5. durch Umhabilitation an eine andere Universität,
6. durch Berufung als planmäßiger Professor an eine Hochschule.

(2) Widerruf und Rücknahme der Verleihung der Bezeichnung „Privatdozent“ richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verleihung der Bezeichnung „Privatdozent“ kann insbesondere widerrufen werden, wenn mindestens zwei Semester, spätestens aber wenn vier Semester lang keine Lehrtätigkeit von mindestens 2 SWS ausgeübt wurde und kein Fall des § 5 Abs. 2 Satz 4 vorliegt. Ein Widerruf wegen der Nichtausübung der Lehrverpflichtung von mindestens 2 SWS ist ausgeschlossen, sobald das gesetzliche Rentenalter erreicht ist.

(3) Im Falle des Erlöschens des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ erlöschen alle Rechte und Pflichten nach dieser Ordnung; die Urkunde nach § 4 Abs. 5 kann eingezogen und ungültig gemacht werden.

§ 7
In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

(2) Auf alle im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits gestellten, aber noch nicht entschiedenen, sowie ab ihrem In-Kraft-Treten neu gestellten Anträge auf Verleihung der Bezeichnung „Privatdozent“ finden die Vorschriften dieser Ordnung Anwendung.

(3) Auf Habilitierte oder Umhabilitierte, die nach den Vorschriften der entsprechenden Habilitationsordnung und § 41 Abs. 2 Satz 4 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) in der Fassung gültig ab 01.01.2009 bis 17.11.2012 mit Schreiben des Rektors der Technischen Universität Dresden oder durch Urkunde das Recht erhalten haben, den Doktorgrad um den Zusatz „PD“ ergänzen zu dürfen, findet diese Ordnung keine Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 12.11.2014.

Dresden, den 23.11.2014

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland
Hans Müller-Steinhagen